

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung

der Stadt Burghausen

(BGS-EWS)

Vom 12. November 2009

Stadtratsbeschluss Nr. III/2 vom 16. Oktober 1996
geändert durch Stadtratsbeschlüsse Nr. III/3 und V/1 vom 19. September 2001
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 2.1 vom 14. Mai 2003,
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 3.4 vom 10. März 2004,
geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 4.2 vom 11. November 2009,

Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Einleitungsgebühr
§ 11	Entstehen der Gebührenschild
§ 12	Gebührenschildner
§ 13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 14	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner
§ 15	Inkrafttreten

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Entwässerungssatzung:

(BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Burghausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Burghausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn:

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Bei Grundstücken, bei denen auf Grund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,80 Euro |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,50 Euro |

§ 6a Beitragsabschlag

Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um ein Viertel.“

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Soweit die Stadt Grundstücksanschlüsse selbst herstellt, erneuert, ändert oder unterhält (vgl. § 8 Abs. 2 EWS), sind die Kosten in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,80 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn:
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- (4) Bei Grundstücken, von denen das Niederschlagswasser gem. § 4 Abs. 5 EWS nicht der Einrichtung zugeführt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,50 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld

- Eigentümer des Grundstücks
- ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter
- Mieter des Grundstücks oder
- Pächter des Grundstücks ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Burghausen, 12. November 2009

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 19.07.1994, Nr. IB4-1521-11 wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01.08.1994 die Genehmigungspflicht für alle Kommunalen Abgabesatzungen, mit Ausnahme der Steuersatzungen, nach Art. 3 KAG entfällt.

Die Satzung ist damit nicht genehmigungspflichtig.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde ab 25.10.1996 bei den Stadtwerken, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 111, ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 23.10.1996 (angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 25.10.1996 mit 25.11.1996) hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der Dienststunden zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung wurde der örtlichen Presse zugeleitet mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Satzung rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 20. Dezember 2001 im Rathaus Burghausen, 2. Stock, Zimmer 208 niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. Dezember 2001 mit 17. Januar 2002, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden im 2. Stock, Zimmer 208 im Rathaus Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass § 1 Absätze 1-8 dieser Änderungssatzung am 1. Januar 2002 und § 1 Absatz 9 eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 21. Mai 2003 im Rathaus Burghausen, 2. Stock, Zimmer 208 niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2003, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 21. Mai 2003 mit 5. Juni 2003, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden im 2. Stock, Zimmer 208 im Rathaus Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass diese Änderungssatzung eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 18.05.2004 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.05.2004, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 18.05.2004 mit 20.06.2004, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt. In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am 01.06.2004 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzungsänderung ist ab 16.11.2009 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 12.11.2009, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 13.11.2009 mit 27.11.2009, hingewiesen mit dem Bemerken, dass die Satzungsänderung während der allgemeinen Dienststunden aufliegt.

In der Bekanntmachung wurde auch mitgeteilt, dass die Satzungsänderung am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.